

## Vertrag

zwischen

WH Hesepe GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Geeste, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter,

– nachfolgend Inhaberin genannt –

und

der Person ..... (Name und Vorname)

Geb.-Datum .....

wohnhaft in ..... (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachfolgend stiller Gesellschafter genannt –

### Vorbemerkungen

Die Inhaberin betreibt in Geeste ein Handelsgewerbe.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung und Verpachtung sowie die Veräußerung von Grundbesitz.

Die genannte Person, ..... (Name und Vorname), beabsichtigt, sich zur Stärkung des Unternehmenskapitals als stiller Gesellschafter i. S. d. §§ 230 ff. HGB am Handelsgewerbe der Inhaberin zu beteiligen.

Der genannten Person ist bekannt, dass zur Deckung des Kapitalbedarfs der Inhaberin eine Vielzahl von stillen Gesellschaftern beteiligt werden sollen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien das Folgende:

#### § 1 Einlage des stillen Gesellschafters

Der stille Gesellschafter erbringt eine Bareinlage von € .....

Die Einlage ist bis zum 15. Dezember 2024 fällig und auf das Konto der Inhaberin:

IBAN: DE31 2666 0060 1134 1335 00 bei der Emsländischen Volksbank zu zahlen.

#### § 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt am 1. Januar 2025; sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem der Inhaberin.

### **§ 3 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung steht allein der Inhaberin zu.

(2) Ausgenommen hiervon sind folgende Grundlagenangelegenheiten:

- a) Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens und der Unternehmensform;
- b) Erwerb von oder Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
- c) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes;
- d) Errichtung von Zweigniederlassungen;
- e) vollständige Einstellung des Gewerbebetriebes;
- f) Kapitalerhöhungen bei der Inhaberin mit der Folge einer Änderung der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters;
- g) die Beteiligung weiterer stiller Gesellschafter.

(3) Für die Vornahme einer der in Abs. 2 genannten Maßnahmen bedarf die Inhaberin der Zustimmung sämtlicher stiller Gesellschafter. Der Zustimmungsbeschluss wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stillen Gesellschafter gefasst. Je volle 1.000,00 € auf dem Einlagekonto gemäß § 6 Abs. 1 gewähren eine Stimme. Die Inhaberin hat die Vornahme einer der in Abs. 2 genannten Maßnahmen den stillen Gesellschaftern mitzuteilen und sie zur Erteilung ihrer Zustimmung aufzufordern. Die stillen Gesellschafter sind verpflichtet, unverzüglich Stellung zu nehmen. Liegt eine Stellungnahme der stillen Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung vor, so gilt dies als Zustimmung; auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

### **§ 4 Informations- und Kontrollrechte**

(1) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB zu. Dies gilt auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.

(2) Der stille Gesellschafter kann seine Informations- und Kontrollrechte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wahrnehmen lassen.

(3) Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 5 Jahresabschluss**

(1) Die Inhaberin ist auf Grund handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Sie hat diese Pflichten auch im Interesse des stillen Gesellschafters zu erfüllen.

(2) Der handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und dem stillen Gesellschafter im Mitgliederbereich der Homepage der Inhaberin zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem stillen Gesellschafter eine Darstellung der Entwicklung des maßgebenden Ertrages gemäß § 7 zu übermitteln.

(3) Einwendungen des stillen Gesellschafters sind innerhalb eines Monats nach Zugang/Einsicht des Jahresabschlusses schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Jahresabschluss als genehmigt.

## **§ 6 Gesellschafterkonten**

(1) Die Einlage des stillen Gesellschafters wird auf einem Einlagekonto verbucht.

(2) Verlustanteile werden auf einem Verlustkonto gebucht. Solange dieses Konto des stillen Gesellschafters Verlustanteile aufweist, werden künftige Gewinnanteile zunächst dem Verlustkonto zugeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

(3) Alle sonstigen den stillen Gesellschafter betreffenden Buchungen, insbesondere Gewinngutschriften und Auszahlungen, erfolgen über ein Privatkonto.

## **§ 7 Maßgebender Ertrag**

(1) Der Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters wird der im steuerlichen Jahresabschluss ausgewiesene Ertrag vor Berücksichtigung des Gewinn- und Verlustanteils des stillen Gesellschafters nach Durchführung folgender Korrekturen zugrunde gelegt:

- a) erhöhte Abschreibungen und Sonderabschreibungen werden herausgerechnet;
- b) steuerfreie Rücklagen sind bei ihrer Bildung dem Ergebnis zuzurechnen, bei ihrer Auflösung abzusetzen;
- c) Vergütungen für Leistungen (insbesondere Tätigkeitsvergütungen und/oder Zinsen für Gesellschafterdarlehen) von Gesellschaftern der Inhaberin sind anzusetzen,

soweit sie das Ergebnis nicht beeinflusst haben; dies gilt entsprechend für Leistungen der Gesellschaft an einen Gesellschafter

- d) außerordentliche Aufwendungen und Erträge, die auf Geschäftsvorfällen aus der Zeit vor Beginn der stillen Gesellschaft beruhen, sind hinzuzurechnen bzw. abzuziehen;

(2) Wird der Jahresabschluss der Inhaberin (z.B. auf Grund einer Betriebsprüfung) bestandskräftig geändert, so ist diese Änderung auch bei der Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen erfolgen innerhalb von vier Wochen nach bestandskräftiger Änderung des Jahresabschlusses.

## **§ 8 Ergebnisverteilung**

(1) An einem gem. § 7 ermittelten Gewinn nimmt der stille Gesellschafter mit der aus der **Anlage 1** ersichtlichen Quote teil. Dieser Quote liegen die Kapitalverhältnisse bei Abschluss dieses Vertrages zugrunde.

(2) Am Verlust nimmt der stille Gesellschafter entsprechend dem in Abs. 1 beschriebenen Verhältnis teil, jedoch nur bis zur Höhe seiner Einlage. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters wird ausgeschlossen.

## **§ 9 Entnahmen**

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, den seinem Privatkonto gutgeschriebenen Gewinnanteil zu entnehmen. Als Abschlagszahlung darf er im laufenden Geschäftsjahr jeweils zum Quartalsende Entnahmen in Höhe von einem Viertel des zuletzt festgestellten Gewinnanteils vornehmen (im Gründungsjahr in Höhe des zu schätzenden Gewinnanteils). Restzahlungen auf den Gewinnanteil bzw. die Rückzahlung überhöhter Abschlagszahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der Bilanz vorzunehmen. Die Inhaberin kann die Auszahlung des Gewinnanteils bzw. der Abschlagszahlungen ganz oder teilweise verweigern, soweit dies die Liquiditätsslage gebietet, sich im Laufe des Geschäftsjahres herausstellt, dass der dem Privatkonto gutzuschreibende Gewinnanteil geringer sein wird als die Summe der gemäß Satz 2 möglichen Abschlagszahlungen oder der Auszahlungsbetrag 50,00 € unterschreitet.

## **§ 10 Änderung der Kapitalverhältnisse; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter**

Im Falle des Eintritts weiterer stiller Gesellschafter oder von Kapitalerhöhungen bei der Inhaberin ist die Höhe der Gewinn- und Verlustbeteiligung unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalbeteiligungen neu festzusetzen.

## **§ 11 Abtretung und Belastung von Anteilen**

(1) Abtretung, Schenkung, Veräußerung und Verpfändung des stillen Gesellschaftsanteils sowie Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Inhaberin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung von Gewinnansprüchen und Guthaben auf dem Privatkonto.

## **§ 12 Tod des stillen Gesellschafters**

Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters treten seine Erben in seine Rechtsstellung ein. Mehrere Erben haben sich gegenüber der Inhaberin durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat der Inhaberin seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Bevollmächtigung ruhen die Rechte der Erben aus diesem Vertrag mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.

## **§ 13 Kündigung**

(1) Die stille Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2034.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB i. V. m. § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch:

- a) die Liquidation der Inhaberin;
- b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des stillen Gesellschafters;

- c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte des stillen Gesellschafters, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

(2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.

#### **§ 14 Umwandlung der Inhaberin**

Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaberin in eine andere Rechtsform eine Auflösung der Inhaberin eintritt und das Vermögen der Inhaberin auf das neu errichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. In diesem Fall besteht die Einlage des stillen Gesellschafters mit dem gleichen Nennbetrag weiter.

#### **§ 15 Auseinandersetzungsguthaben**

(1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das auf den Tag der Beendigung festzustellen ist.

(2) Der Auseinandersetzungsanspruch berechnet sich aus dem Saldo des unter Berücksichtigung von § 7 ermittelten Einlage-, Privat- und Verlustkontos; ein negativer Saldo des Privatkontos ist auszugleichen. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.

(3) Fällt der Tag der Beendigung nicht auf einen Bilanzstichtag, so ist zur Ermittlung der Kontostände das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig aufzuteilen.

(4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend; das Abfindungsguthaben ist unter Berücksichtigung der neuen Bescheide zu berichtigen.

(5) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt in einer Summe, die sechs Monate nach dem Tag der Beendigung der stillen Gesellschaft fällig wird. Steht die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens noch nicht fest, ist die Höhe der Rate zu schätzen; der Ausgleich erfolgt, sobald das Auseinandersetzungsguthaben feststeht. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist angemessen zu strecken, wenn die Zahlung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommenslage der Inhaberin nicht zu vertreten ist. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft wegen Liquidation der Inhaberin ist das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von 6 Monaten nach seiner Feststellung fällig.

(6) Das Auseinandersetzungsguthaben ist in seiner jeweiligen Höhe mit 2 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der letzten Rate fällig.

### **§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meppen, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Datum, Ort: .....

Unterschrift Inhaberin: .....

Unterschrift stiller Gesellschafter: .....